

Die Finanzierung des Wehrmannsschutzes

Autor(en): **Bernasconi, Giacomo**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Gewerkschaftliche Rundschau : Vierteljahresschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes**

Band (Jahr): **43 (1951)**

Heft 10

PDF erstellt am: **25.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-353509>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

GEWERKSCHAFTLICHE RUNDSCHAU

MONATSSCHRIFT DES SCHWEIZERISCHEN GEWERKSCHAFTSBUNDES
ZWEIMONATLICHE BEILAGEN: „BILDUNGSARBEIT“ UND „GESETZ UND RECHT“

HEFT 10 - OKTOBER 1951 - 43. JAHRGANG

Die Finanzierung des Wehrmannsschutzes

Das Bundeskomitee des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes hat sich in seiner letzten Sitzung veranlasst gesehen, gegen eine Eingabe der *Schweizerischen Vereinigung für Sozialpolitik* Stellung zu nehmen, die sich mit dem Bericht der Expertenkommission über die *Neuordnung des Wehrmannsschutzes* vom 15. Januar 1951, insbesondere aber mit dessen *Finanzierungsvorschlägen*, befasst. Zu dieser Eingabe ist festzustellen, dass sie ohne Fühlungnahme mit den Mitgliedern der Vereinigung erstellt worden ist. Nicht einmal der Vorstand, in dem die verschiedenen Mitgliedschaftskreise noch einigermaßen vertreten sind, hat sie behandelt. Nach ihrem Text muss angenommen werden, dass nur ein kleiner «Ausschuss für Sozialversicherung» den Gegenstand beraten und die Eingabe an das Bundesamt für Sozialversicherung verfasst hat. Es ist erstaunlich, dass man sich in der Leitung der Vereinigung für Sozialpolitik nicht Rechenschaft darüber gab, dass eine Stellungnahme in einer so stark umstrittenen Frage nicht ohne die Mitgliedschaft und über deren Kopf hinaus erfolgen könne. Das gewählte Vorgehen ist leider geeignet, das Ansehen der Vereinigung herabzusetzen und sie in *Misskredit* zu bringen. Wenn so wichtige Äusserungen und Kundgebungen der Vereinigung nicht in *demokratischer* Art und Weise zustande kommen und die Meinung der Mitgliedschaft widerspiegeln, so werden sich beispielsweise die der Vereinigung angehörenden Gewerkschaften und vor allem der Schweizerische Gewerkschaftsbund ernsthaft die Frage vorlegen müssen, ob ihre Zugehörigkeit zur Vereinigung noch haltbar und tragbar sei. Das Bundeskomitee des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes hat beim Präsidium der Vereinigung verlangt, dass deren Vorgehen bei solchen Vernehmlassungen und Kundgebungen vom Vorstand behandelt und dass dessen Vorschläge der Mitgliedschaft vorgelegt werden.

Die Eingabe der Schweizerischen Vereinigung für Sozialpolitik verlangt nicht mehr und nicht weniger, als dass die finanziellen Mittel, welche die AHV angeblich aus dem zentralen Ausgleichsfonds der Lohn- und Verdienstersatzordnung erhalten habe, «wenig-

stens soweit sie nicht für die Uebergangsordnung verwendet werden mussten», wieder zurückzuerstatten und «ihrem eigentlichen Zweck zuzuführen» seien. Dieser Vorschlag wird gemacht, um für den Wehrmannschutz «eine dauernde beitragsfreie Regelung» zu finden und «einen begangenen Fehler wieder gutzumachen».

Der Fehler, von dem hier gesprochen wird, besteht in der *Verteilung der berühmten Ueberschuss-Milliarde* der Lohn- und Verdienstersatzordnung, die sich in Tat und Wahrheit auf 1 Milliarde und 600 Millionen belaufen hat. Dass sie — rückschauend betrachtet — ein Fehler war, ist heute wohl fast unbestritten. Sie hat die heutigen Finanzierungsschwierigkeiten des Wehrmannschutzes verursacht, mit der sich alle auseinandersetzen müssen, die an diesem ersten und grossen Werk der umfassenden Volkssolidarität für unsere Wehrmänner und ihre Familien interessiert sind und die dieses Werk weiterführen wollen. Aber seien wir gerecht! Ende 1947, als die Ueberschüsse der Lohn- und Verdienstersatzordnung aus der Mobilisationszeit der Armee verteilt wurden, waren die Proteste dagegen *gar nicht so einheitlich und allgemein*. Alle möglichen Werke und Institutionen drängten sich zu dieser modernen Burgunderbeute und hatten keine andere Sorge, als sich einen möglichst grossen Anteil aus der anscheinend unerschöpflichen Schatzkammer zu sichern. Heute sind es zum Teil die gleichen Kreise, die sich in der Kritik an dieser Verteilung nicht genug tun können.

Die erstaunliche und für viele sicher überraschende Eingabe der Schweizerischen Vereinigung für Sozialpolitik zum Expertenbericht für die Neuordnung des Wehrmannschutzes behauptet nun in ihrem Abschnitt über die Finanzierung, *der AHV* seien seinerzeit aus den Einnahmen des zentralen Ausgleichsfonds der Lohn- und Verdienstersatzordnung nach unseren Feststellungen insgesamt 705 Millionen Franken übertragen worden». Diese Behauptung kommt einer offensichtlichen *Irreführung der öffentlichen Meinung* gleich, und es ist schwer anzunehmen, dass sie von einer auf die Probleme der Sozialpolitik spezialisierten Organisation *im guten Glauben* in die Welt gesetzt werde. Wir stellen fest, *dass die AHV selbst keinen Rappen aus den Ueberschüssen der Lohn- und Verdienstersatzordnung erhalten hat* und dass sie deshalb auch nichts «zurückerstatten kann». Sehen wir aber einmal zu, wie man auf diese Zahl von 705 Millionen kommt und welcher Betrag davon tatsächlich «zurückerstattet» werden könnte.

Für die *Uebergangsordnung* der Alters- und Hinterlassenenversicherung sind in den beiden Jahren 1946 und 1947 — also *vor* der Schaffung der eigentlichen AHV — 165,25 Millionen Franken aus den zentralen Fonds der Lohn- und Verdienstersatzordnung verwendet worden. Sie wurden als Bedarfsrenten an eine grosse Zahl bedürftiger Greise und Hinterlassener *verteilt und stehen deshalb nicht mehr zur Verfügung*. Selbst die Vereinigung für Sozialpolitik

denkt nach dem Wortlaut ihrer Eingabe offenbar nicht daran, diese Ausgaben in die von ihr vorgeschlagene «Rückerstattung» einzubeziehen und sie nachträglich der AHV zu überbürden. Für eine solche Belastung der AHV würden auch alle gesetzlichen und verfassungsmässigen Grundlagen fehlen.

Bei der ersten grossen Verteilung der Ueberschuss-Milliarde haben sodann *der Bund und die Kantone* — also nicht die AHV! — zusammen 400 Millionen Franken zur Erleichterung ihrer gesetzlichen Beitragsleistung an die AHV erhalten. Der Betrag ist durch Art. 106 des AHVG je zur Hälfte auf den Bund und die Kantone verteilt worden. Für den Bund steht fest, dass er seine 200 Millionen — von denen übrigens nur die Zinsen verwendet werden dürften — jedenfalls *heute nicht braucht*, da er aus der Belastung des Tabaks und der gebrannten Wasser, deren Erträgnisse für die Beitragsleistung des Bundes an die AHV reserviert sind, wesentlich mehr einnimmt, als er während der ersten 20 Jahre an die AHV zu leisten hat. Es dürfte deshalb auch Einigkeit darüber bestehen, dass diese 200 Millionen dem Wehrmannschutz zurückgegeben werden können, um dessen künftige Finanzierung etwas zu erleichtern. Diese Rückgabe ist im Parlament durch eine Motion von Nationalrat Gysler anhängig gemacht worden. Für die Kantone liegt indessen die Sache schon wesentlich anders. Einige von ihnen haben tatsächlich Mühe, ihre Beiträge an die AHV aufzubringen. Bis sie neue Finanzquellen erschlossen haben, kann ihre Beitragsleistung aus den Zinsen der ihnen zugesprochenen 20 Millionen erleichtert werden. Jedenfalls stehen also *auch diese 200 Millionen* für eine Rückerstattung *nicht mehr zur Verfügung*.

Ein weiterer Betrag von 140 Millionen Franken aus der Lohn- und Verdienstersatzordnung ist durch Bundesbeschluss vom 8. Oktober 1948 in einen besonderen Fonds gelegt worden, der dazu bestimmt ist, bedürftigen Greisen, Witwen und Waisen, die keine oder nur ungenügende Leistungen der AHV erhalten, periodische Unterstützungen und Zuschüsse auszurichten. Aber *nicht die AHV* hat diese Mittel erhalten. Sie werden nach dem zitierten und einem zweiten — am 5. Oktober 1950 erlassenen — Bundesbeschluss den Kantonen und den beiden Stiftungen «Für das Alter» und «Für die Jugend» zur Verfügung gestellt. Durch die beiden Bundesbeschlüsse werden von den 140 Millionen Franken deren mindestens 67 fest in Anspruch genommen, und bis zum Jahre 1951 sind 32 Millionen Franken bereits verausgabt worden. Auch diese Mittel stehen demnach *nicht mehr zur Verfügung*. Das Bedürfnis zur *Milderung von Härtefällen* in der AHV ist übrigens unbestritten und wird noch für lange Zeit bestehen. Die vorhandenen Mittel müssen dafür erhalten bleiben, auch wenn man über die Art der Verteilung, wie sie durch die beiden erwähnten Bundesbeschlüsse festgelegt wurde, in guten Treuen verschiedener Meinung sein kann.

Es steht demnach fest, dass die AHV von den 705 Millionen, die für Zwecke der Alters- und Hinterlassenenfürsorge aus den Ueberschüssen der Lohn- und Verdienstersatzordnung verwendet worden sind, *selbst keinen einzigen Rappen erhalten* hat und dass man deshalb auch keine «Rückerstattung» von ihr verlangen kann. Für die Rückgabe an den Wehrmannsschutz kommen einzig die 200 Millionen in Frage, die der *Bund* zur Erleichterung seiner Beitragsleistung an die AHV erhalten hat und die er heute nicht braucht.

Diese 200 Millionen, so willkommen sie für den Augenblick sein werden, machen leider den Kohl nicht fett. Werden sie tatsächlich zurückgegeben, so wird der Fonds für den Wehrmannsschutz anfangs 1953 rund 400 Millionen Franken enthalten. Damit können die Aufwendungen, je nach Gestaltung der Erwerbstersatzordnung, für etwa 12 bis 15 Jahre gedeckt werden. Alle interessierten Kreise scheinen sich aber ebenfalls darüber einig zu sein, dass die Mittel *nicht vollständig aufgebraucht* werden dürfen, sondern dass eine gewisse Reserve — man spricht hier wiederum von 200 Millionen — für die ersten Monate einer allfälligen neuen Aktivdienstperiode erhalten bleiben müssen. Wird das als gegeben angenommen, so ist die Finanzierung des Wehrmannsschutzes ohne die Erschliessung neuer Mittel *nur für sechs bis acht Jahre gesichert*. Unter Umständen müsste dann aber im *ungünstigsten Moment* zur Erhebung neuer Beiträge geschritten werden, und diese Beiträge müssten — wenn die Zinserträge eines ansehnlichen Fonds ausfallen, weil dieser verbraucht sein wird — wesentlich höher sein, als wenn solche Beiträge ab Inkrafttreten der neuen Erwerbstersatzordnung erhoben würden. Der Schweizerische Gewerkschaftsbund hält deshalb das sture Festhalten an einer beitragsfreien Lösung für kurzsichtig und falsch und ist für einen Zuschlag von 5 Prozent zu den AHV-Beiträgen (2 Promille des Einkommens) ab 1953 eingetreten.

Man kann sich aber auch füglich darüber wundern, dass die Kreise, die entgegen aller besseren Einsicht eine beitragsfreie Regelung verfolgen, nicht an eine weitere mögliche Lösung denken. Der Wehrmannsschutz ist nicht in erster Linie ein Werk der Sozialversicherung, sondern ein solches der geistigen und sozialen *Landesverteidigung*. Ist es nun so abwegig, wenn der Standpunkt vertreten wird, dass im stets noch wachsenden *Militärbudget* auch die 30 bis 40 Millionen für den Wehrmannsschutz Platz haben sollten? Das wäre die einfachste und sauberste beitragsfreie Regelung. Sie würde übrigens auch eine viel gerechtere Verteilung der Lasten bringen. Die prozentual gleiche Belastung aller Einkommen, gleich welcher Höhe, hat wohl den Vorzug der Einfachheit; mit Gerechtigkeit hat diese «Lohnsteuer» — darüber muss man sich klar sein — indessen sehr wenig zu tun. *Der Einbau des Wehrmannsschutzes in das Militärbudget sollte vor allem von denjenigen gründlich überlegt werden, die jetzt den Standpunkt vertreten, bei der gegenwärtigen Finanz-*

lage des Bundes brauche es überhaupt keine zusätzliche Finanzierung des Rüstungsprogramms.

In Nr. 38 der «Schweizerischen Arbeitgeber-Zeitung» vom 21. September 1951 wird nun ein neuer, von Dr. H. H. im «Aargauer Tagblatt» gemachter Vorschlag besprochen, der darauf hinausgeht, die Erträgnisse aus dem *Militärpflichtersatz* zur Finanzierung des Wehrmannsschutzes heranzuziehen. Der Vorschlag geht von der Annahme aus, dass für den Erwerb ersatz jährlich 30 Millionen Franken benötigt werden. Auf der anderen Seite rechnet er mit dem Zinsertrag des nach der Motion Gysler um 200 Millionen Franken erhöhten Ausgleichsfonds für die Ausrichtung von Verdienstaussfallentschädigungen an Wehrmänner im Betrage von 12 Millionen Franken jährlich (3 Prozent von rund 400 Millionen Franken). Es wäre demnach noch ein Fehlbetrag von 18 Millionen Franken jährlich aufzubringen. Der Militärpflichtersatz wirft heute rund 16½ Millionen Franken ab. Davon verbleiben den Kantonen 1,5 Millionen Franken als Erhebungskosten, während die verbleibenden Reineinnahmen je zur Hälfte auf den Bund und die Kantone verteilt werden. Dr. H. H. schlägt nun vor, den vollen Ertrag des Militärpflichtersatzes dem Bund zuzuweisen und den Kantonen nur eine um etwa einen Drittel erhöhte Bezugsprovision von 2 Millionen Franken zukommen zu lassen. Er ist der Meinung, dass der Ertrag des Militärpflichtersatzes durch eine zeitgemässe Revision des aus dem Jahre 1878 stammenden Bundesgesetzes leicht um 4 Millionen Franken gesteigert werden könne und bezeichnet es als «Realisierung des wahrhaft echten Solidaritätsgedankens, dass die nicht Dienst leistenden Militärpflichtigen (?) mithelfen würden, den Erwerb ersatz für die Dienstpflichtigen aufzubringen». Die «Schweizerische «Arbeitgeber-Zeitung» kommt zum Schlusse, «der Vorschlag würde — wenn er verwirklicht werden kann — eine dauernde Finanzierung der endgültigen gesetzlichen Regelung des Erwerb ersatzes in Friedenszeiten sicherzustellen vermögen. Er verdient vor allem dann eine vorurteilsfreie Prüfung, wenn die Erhöhung des Militärpflichtersatzes nicht für die Rüstungsfinanzierung herangezogen werden müsste.»

Der Vorschlag hat auf den ersten Blick in verschiedener Hinsicht etwas Bestechendes an sich. Einmal würde er eine *dauernde beitragsfreie* Regelung des Erwerb ersatzes bringen und zum andern würde der ganze, nach der Verwirklichung der Motion Gysler sich auf rund 400 Millionen belaufende Fonds für die Ausrichtung der Verdienstaussfallentschädigung an Wehrmänner *intakt* gelassen und für eine allfällige Aktivdienstperiode erhalten bleiben. Aber auch der Gedanke, dass die nicht Militärdienstpflichtigen durch den Militärpflichtersatz die Mittel für die Erwerb ersatzentschädigung der Wehrmänner aufzubringen hätten, leuchtet irgendwie ein.

Bei näherem Zusehen hat der neue Vorschlag indessen seine

grossen Haken. Schon in der Finanzierungsvorlage für die Rüstungsausgaben war vorgesehen, dass künftig der ganze Ertrag des Militärflichtersatzes dem Bund verbleiben und für *Rüstungsaufwendungen* bestimmt sein soll. Dieses Vorhaben ist nicht unwidersprochen geblieben. Die Kantone wehren sich verständlicherweise gegen jede Kürzung bisheriger Einnahmen, und es kann nicht bestritten werden, dass einige von ihnen den Ausfall sofort durch andere Einnahmen, d. h. durch die Erhöhung bestehender oder die Erhebung neuer Steuern, ersetzen müssten. Dann war eben der Ertrag des Militärflichtersatzes zur Mitfinanzierung der Rüstungsausgaben bestimmt. Wenn auch die rund 15 Millionen dabei keine entscheidende Rolle zu spielen vermögen, so müssten sie — wenn sie für den Wehrmannsschutz verwendet würden — doch irgendwie anderweitig wieder hereingebracht werden. Der Haupthaken scheint uns indessen ein Rechnungsfehler zu sein und darin zu liegen, dass Dr. H. H. den Jahresbedarf der Erwerbssersatzordnung mit jährlich 30 Millionen Franken einsetzt und damit den *Ausschluss der nicht unterstützungspflichtigen Rekruten* als vollendete Tatsache hinnimmt. Dieser Ausschluss wird indessen dem *entschlossenen Widerstand* der Arbeitnehmer rufen, ohne deren Zustimmung ein Gesetzesentwurf keinerlei Aussicht auf Annahme in der Volksabstimmung hat. Ob aber der Ertrag des Militärflichtersatzes durch eine Revision des Bundesgesetzes vom 23. Juni 1878 wirklich erheblich gesteigert werden kann, scheint uns eher fraglich zu sein.

Der Militärflichtersatz besteht in einer sogenannten «Personal-tax» von 6 Franken und in einem dem Vermögen und dem Einkommen entsprechenden Zuschlag. Dieser Zuschlag beträgt Fr. 1.50 pro 1000 Franken Reinvermögen und weiteren Fr. 1.50 pro 100 Franken Reineinkommen. Ersatzpflichtige im Auszugsalter haben den vollen Militärflichtersatz zu leisten; Ersatzpflichtige im Landwehralter leisten die Hälfte, solche im Landsturmalter einen Viertel der vollen Abgabe. Bei einem Einkommen von nur 4000 Franken (ohne vorhandenes Vermögen) beläuft sich der volle jährliche Militärflichtersatz demnach bereits auf 66 Franken, bei einem Einkommen von 6000 Franken auf 96 Franken, bei 8000 auf 126 Franken und bei 10 000 Franken auf 156 Franken. Das sind bei eher bescheidenen Einkommen angesichts der heutigen Lebenshaltungskosten und der übrigen Steuerbelastung doch recht ansehnliche Abgaben für einen Spezialzweck. Eine Erhöhung der «Personal-tax» (Grundabgabe) von 6 auf beispielsweise 10 Franken würde sicher keine entscheidende Ertragsvermehrung bringen. Dagegen wird eine Steigerung der Abgabe auf dem Vermögen eher möglich sein; es wird ihr aber nicht ganz zu Unrecht entgegengehalten werden, dass der Vermögensertrag in den letzten Jahren ständig gesunken sei und weiter sinkende Tendenz aufweise. Dann ist auch zu berücksichtigen, dass bei der Berechnung des Militärflichtersatzes heute nur der

völlig ungenügende Betrag von 600 Fr. Einkommen steuerfrei bleibt und dass es nach dem Bundesgesetz überhaupt keinen steuerfreien Vermögensbetrag gibt. Es ist lediglich so, dass das Vermögen eines Ersatzpflichtigen nicht belastet wird, wenn es weniger als 1000 Franken beträgt. Uebersteigt es diesen Betrag, so wird der Vermögenszuschlag auf dem *ganzen* Vermögen, ohne abzugsfreies Minimum, erhoben. Wenn es auf der einen Seite möglich sein sollte, die Abgabe auf dem Vermögen etwas zu erhöhen, so werden auf der andern Seite sicher Ausfälle entstehen, weil entsprechend den heutigen Verhältnissen ein höheres minimales Einkommen als steuerfrei erklärt werden muss und weil man auch um die Einführung eines steuerfreien Minimalvermögens nicht herumkommen wird. Es ist also zum mindesten noch recht zweifelhaft, ob der Ertrag des Militärpflichtersatzes durch eine Revision des Gesetzes wesentlich gesteigert werden kann.

Die vorurteilsfreie Prüfung dieses neuen Finanzierungsvorschlages für den Wehrmannsschutz führt demnach zum Ergebnis, dass er *keine grossen Verwirklichungschancen* hat. Man mag sich winden und drehen wie man will; schliesslich bleiben doch nur zwei Möglichkeiten: entweder die Ueberbindung der Kosten auf das Militärbudget oder die Erhebung von Beiträgen ab Inkrafttreten der Erwerbsersatzordnung.

Giacomo Bernasconi.

Die 34. Internationale Arbeitskonferenz

Im ersten Heft der «Gewerkschaftlichen Rundschau» dieses Jahres ist die Frage erörtert worden, ob das Internationale Arbeitsamt (IAA) in den 30 Jahren seiner bisherigen Tätigkeit die Erwartungen erfüllt habe. Die Frage wurde bejaht, immerhin mit der Feststellung, dass noch weiteres zu tun sei und dass die Arbeiterschaft allen Grund habe, die Arbeit der auf ihren Wunsch aufgestellten Arbeitsorganisation (IAO) mit Aufmerksamkeit zu verfolgen. Nun hat vom 6. bis 29. Juni in Genf wieder eine der stets mit Spannung erwarteten Konferenzen stattgefunden; Kollege *Jean Möri*, der Arbeiterdelegierte, hat in gewohnt interessanter und ausführlicher Weise in der «Revue syndicale» darüber berichtet; aber es ist vielleicht für den Leser nicht ohne Interesse, etwas über die Eindrücke zu vernehmen, die die Verhandlungen auf den Tribünenbesucher gemacht haben, weil sehr oft der Unbeteiligte an einer Aktion anders urteilt als der direkt Beteiligte. Es war ganz reizvoll, einmal von der Tribüne aus den Verhandlungen zu folgen, wenigstens eine Zeitlang; man konnte sich mit seinen Nachbarn über die Redner und ihre Referate unterhalten und seine Glossen machen, ohne bei den leeren Tribünen jemand zu stören; es war auch möglich, wenn die Referate allzu